

lung des künstlerischen Volksschaffens, ebenso auch die Pflege und Verbreitung revolutionärer und humanistischer Traditionen der K. des eigenen Volkes und anderer Völker sowie die Vermittlung von K.- und Kunstleistungen der Völker der Sowjetunion und der anderen Brudervölker.

Die örtlichen Volksvertretungen legen in ihren Beschlüssen die Hauptaufgaben zur Entwicklung der K. im Territorium fest. Bewährt haben sich langfristige Konzeptionen (—> Entwicklungskonzeptionen) zur weiteren Ausprägung des geistig-kulturellen Profils der Territorien wie auch spezifische Konzeptionen bzw. Pläne auf Hauptgebieten der K. (vgl. § 31 Abs. 2 GöV). Eine wichtige Seite besteht darin, die kulturellen Einrichtungen, unabhängig von ihrer Unterstellung, wie auch die kulturellen Fonds intensiver zu nutzen (z. B. durch Mehrfachnutzung von Bibliotheken, Kinos u. a.), um so ohne größeren Aufwand überall das kulturelle Lebensniveau zu erhöhen.

Die ständigen Kommissionen und Abgeordneten unterstützen besonders die Jugendklubs der FDJ, fördern den Jugendtanz und alle anderen Formen des geistig-kulturellen Lebens der Jugend. Sie beteiligen sich an der Vorbereitung und Gestaltung kultureller Höhepunkte wie Dorffestspiele, Heimatfeste, kulturelle Leistungsvergleiche. Abgeordnete arbeiten entsprechend ihren Möglichkeiten in Klubkommissionen, Klubräten u. a. mit, erläutern in Klubs und K.häusern die K.politik der SED sowie die Beschlüsse der Volksvertretungen auf dem Gebiet der K. und berichten über deren Verwirklichung. Die Abgeordneten nutzen ihre berufliche Tätigkeit, ihr Wirken in den Kommissionen der Volksvertretungen sowie in den Abgeordnetengruppen, um im Zusammenhang mit der Beratung von Maßnahmen zur Erhöhung des Leistungsanstiegs in der Volkswirtschaft auch Vorschläge zur besseren Befriedigung der geistig-kulturellen Ansprüche der Werktätigen und besonders auch zur Förderung der Arbeitsk. zu unterbreiten.

S. Wietstruk, Ortschroniken - warum, was und wie?, Berlin 1983 (Der sozialistische Staat, Theorie - Leitung - Planung).

L

Ladenöffnungszeiten - staatlich festgelegte verbindliche Öffnungszeiten für Verkaufsstellen aller Eigentumsformen, die darauf gerichtet sind, günstige Einkaufsbedingungen für die Bevölkerung zu gewährleisten.

Gemäß § 59 GöV sind die Räte der Städte und Gemeinden befugt, für Einrichtungen des Einzelhandels Festlegungen über die Öffnungszeiten, die Verkaufskultur und die Urlaubspläne zu treffen. Für solche Festlegungen sind die konkreten örtlichen Bedingungen entscheidend. So sind dabei das Schichtsystem der im Versorgungsbereich der jeweiligen Einrichtung liegenden Produktionsbetriebe, Bedürfnisse der im Wohngebiet lebenden Bevölkerung, die besonderen Bedingungen in den Dörfern während der Erntezeit, die verkehrstechnische Lage und Verkehrsverbindungen zu berücksichtigen. Gleichzeitig müssen die L. zur effektiven Ausnutzung der Grundmittel und des Arbeitszeitfonds in den Verkaufsstellen und Gaststätten beitragen.

Die Räte der Städte und Gemeinden sollten bei ihren Entscheidungen mit den ständigen Kommissionen, den HO-Beiräten und Verkaufstellenausschüssen sowie mit den Ausschüssen der Nationalen Front zusammenwirken. Als zweckmäßig hat es sich erwiesen, Kundenstromanalysen zugrunde zu legen, die von den Handelsbetrieben erarbeitet werden.

Die genannten Gesichtspunkte gelten weitgehend auch für die von den Räten der Städte und Gemeinden festzulegenden *Öffnungszeiten für Gaststätten*.

Erforderlich ist es auch, Ursachen für aufgetretene unplanmäßige Schließungen von Verkaufsstellen und Gaststätten zu ermitteln und Maßnahmen zu ihrer Überwindung zu treffen. Gemeinsam mit den Mitarbeitern der gastronomischen Einrichtungen sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um durch eine verbesserte Arbeitsorganisation, die Beseitigung von Ausfallzeiten, Einschränkung der Fluktuation und anderen Maßnahmen eine volle Nutzung der vorhandenen Platzkapazität zu gewährleisten.

Die Räte der Städte und Gemeinden haben